
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	
	Seite 1
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

[...]

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

~~2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing~~

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG ~~in Abstimmung mit dem IRS Product Committee~~ die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) ~~in Abstimmung mit dem Product Committee~~ und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com).

[...]

FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Abs. (3) bestimmt wurden.

~~2.1.2.2 IRS Product Committee~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	
	Seite 2
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und~~

~~2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.~~

~~Die Statuten für das IRS Product Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.~~

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

[...]

- (iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.4, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser neun Währungen beschränken.

[...]
